

JAGDSPANIEL-KLUB E. V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (der F.C.I. angeschlossen)
und im Jagdgebrauchshundverband

Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuß

(beschlossen vom Vorstand am 25. 6. 1966 und gebilligt von der
Mitglieder-Delegierten-Versammlung 1966)

§ 1

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die durch die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle des Vorsitzenden der rangälteste Beisitzer, an die Stelle der Beisitzer deren Stellvertreter. Letztere werden ebenfalls nach Maßgabe des Absatzes (1) gewählt.

(3) Die Auswahl unter den gewählten Vertretern trifft der Vorsitzende.

§ 2

(1) Der Schlichtungsausschuß ist nur für interne Streitfälle innerhalb der Landesgruppe zuständig.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens, daß der Streitfall über den Bereich der Landesgruppe hinausreicht, so legt der Vorsitzende die Akten dem Präsidenten zur Weiterleitung an den Ehrenrat vor.

§ 3

(1) Der Schlichtungsausschuß wird nur auf schriftlichen Antrag an seinen Vorsitzenden, der über den Obmann der Landesgruppe zu stellen ist, tätig.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bereitet das Verfahren vor. Er kann zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die Vorlage von den Urkunden fordern, auf die sich die Parteien bezogen haben sowie Auskünfte einholen. Er leitet Abschriften des an ihn gestellten Antrages dem Antragsgegner zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu und verbindet damit in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des Antraggegners oder nach Fristablauf einschließlich einer bei einmaliger Mahnung gestellten Frist bestimmt der Vorsitzende, soweit nicht bereits im vorbereitenden Verfahren eine Einigung erzielt worden ist, einen Termin zur mündlichen Verhandlung.

(4) Zur mündlichen Verhandlung, die an einem neutralen Ort oder in der Wohnung eines der Mitglieder des Schlichtungsausschusses stattzufinden hat, sind die Parteien zu laden, auch wenn sie bereits schriftlich gehört worden sind. Die Ladung von Auskunftspersonen ist in das Ermessen des Schlichtungsausschusses gestellt.

(5) Von einer mündlichen Verhandlung kann nur in ganz besonders gelagerten Fällen abgesehen werden; es verbleibt dann bei der schriftlichen Anhörung.

(6) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7a) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann bei begründeter Besorgnis der Befangenheit von einer der Parteien abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuß. Dabei tritt an die Stelle des Abgelehnten dessen Stellvertreter.

(7b) Vor der Entscheidung ist der Abgelehnte zu dem Ablehnungsgrund zu hören.

(7c) Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Sie ist endgültig.

§ 4

(1) Ziel der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß, ebenso bei schriftlicher Anhörung, ist die vergleichsweise Erledigung des Verfahrens.

(2) Hält der Schlichtungsausschuß nach dem Ergebnis seiner Verhandlungen den Ausspruch eines Verweises oder den Ausschluß des Mitgliedes für geboten, so werden die Akten mit einer umfassenden Stellungnahme dem Präsidenten nach Maßgabe von § 2 (2) vorgelegt.

(3) Der Vorsitzende verständigt die Parteien und den Obmann der Landesgruppe von der Abgabe der Akten an den Präsidenten.

§ 5

(1) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ergehen mit einfacher Mehrheit.

(2) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zum Stillschweigen hinsichtlich aller Vorgänge verpflichtet, die aus Anlaß des Verfahrens zu ihrer Kenntnis gelangen.

§ 6

(1) Mitglieder des Jagdspaniel-Klub e.V., die an einem Verfahren des Schlichtungsausschusses als Parteien oder als Auskunftspersonen beteiligt sind, sind verpflichtet, die Anfragen des Schlichtungsausschusses zu beantworten.

(2) Auskunftspersonen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage zu verpflichten. Soweit sie Mitglieder des Jagdspaniel-Klub e.V. oder Mitglieder eines vom Verband für das Deutsche Hundewesen angeschlossenen Vereins sind, sind sie vor der schriftlichen oder mündlichen Anhörung darauf hinzuweisen, daß eine wissentlich oder grob fahrlässig falsche Aussage zum Ausschluß aus ihrem Verein führen kann.

§ 7

(1) Die Akten des Schlichtungsausschusses werden bei dessen Vorsitzenden geführt.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, Abschriften von Schriftsätzen, den Niederschriften bei mündlicher Anhörung bzw. Stellungnahmen bei schriftlicher Anhörung von Auskunftspersonen und dem Ergebnisprotokoll den Parteien zuzustellen.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen gegenüber der Landesgruppe nach der Spesenordnung des Jagdspaniel-Klub e.V. geltend machen, gleiches gilt für Auskunftspersonen.

(2) Größere Spesenaufwendungen hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses vorher mit dem Obmann der Landesgruppe abzustimmen.

§ 9

Diese Geschäftsordnung gilt als Bestandteil der Satzung.